

Sg. 50 (H. Schmidbauer)  
B.Nr. 8.1.14.V.  
rechtskräftig seit 13.04.95

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 und Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO erläßt der Bauausschuß folgende

Satzung

§ 1

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Grabitz-West" in der Fassung vom 10.02.1995 ist beschlossen.

§ 2

Die neuen Parzellen erhalten die Nummern 38 - 44, 46, 47 und 91 - 95.  
Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

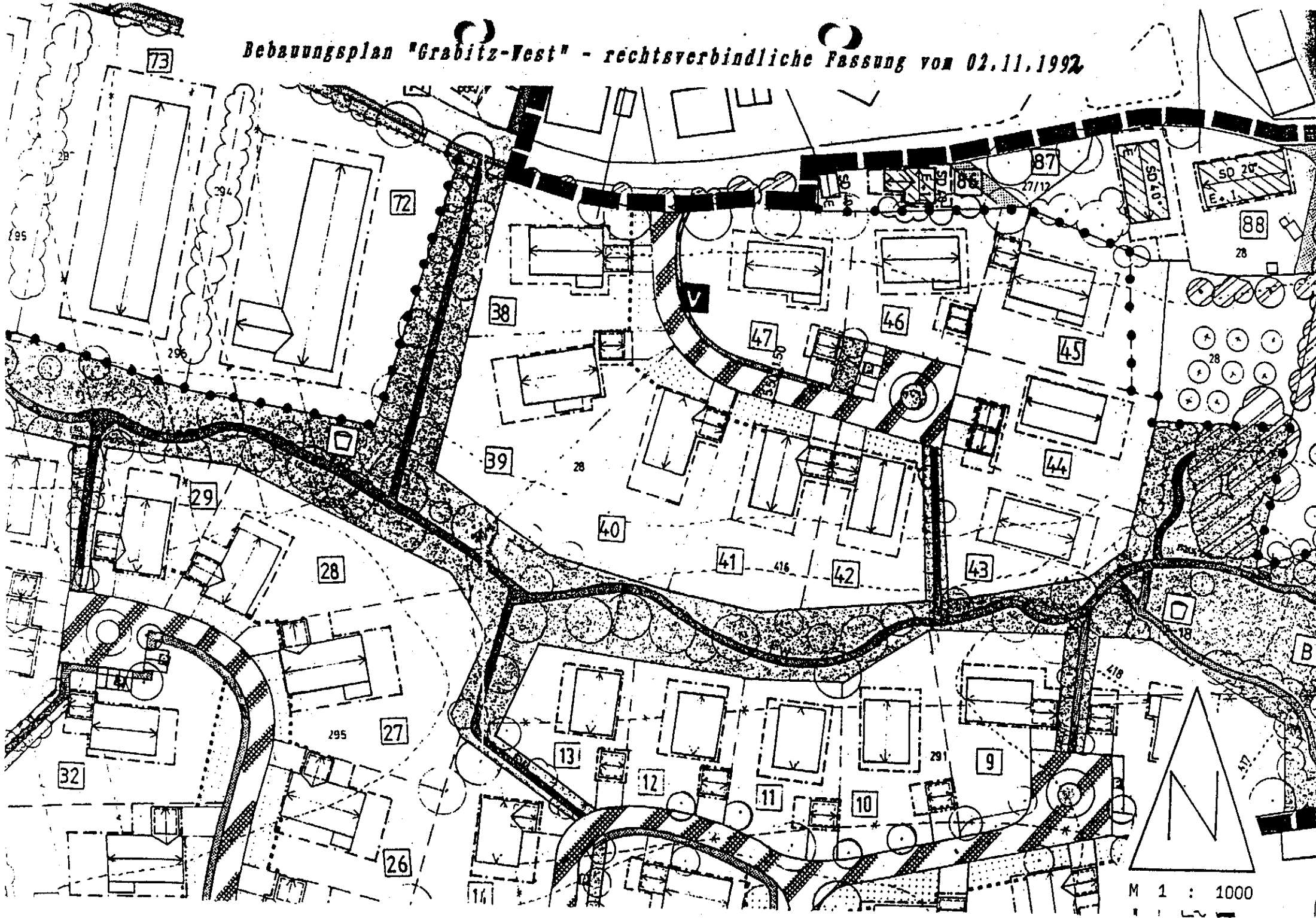


Furth i. Wald, 13.04.1995

Stadt Furth i. Wald

*Macho*  
Macho  
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan "Grabitz-West" - rechtsverbindliche Fassung vom 02.11.1992



M 1 : 1000

# BEBAUUNGSPLAN GRADITZ- WEST

ÄNDERUNGSBEREICH LANGE - GASSE

ZEICHENERKLÄRUNG  
FÜR DIE PLANLICHEN  
FESTSETZUNGEN

 ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE

 OFFENE VORGÄRTEN  
PRIVAT

 AUFFLASTERUNG  
MIT GROBBAUM

 1,0 SCHOTTERRASSEN  
FAHRBAHN  
1,0 SCHOTTERRASSEN

STRABENQUERSCHNITT

 VORGESCHLAGENE GROß-  
BAUM-UND STRAUCH-  
PFLANZUNG

 GELTUNGSBEREICH DER  
BEBAU.-PLAN-ÄNDERUNG

M/w 37-42°

0 SD

0,6 (1,2)

E + D THmax. 4,0

E + U 5,80

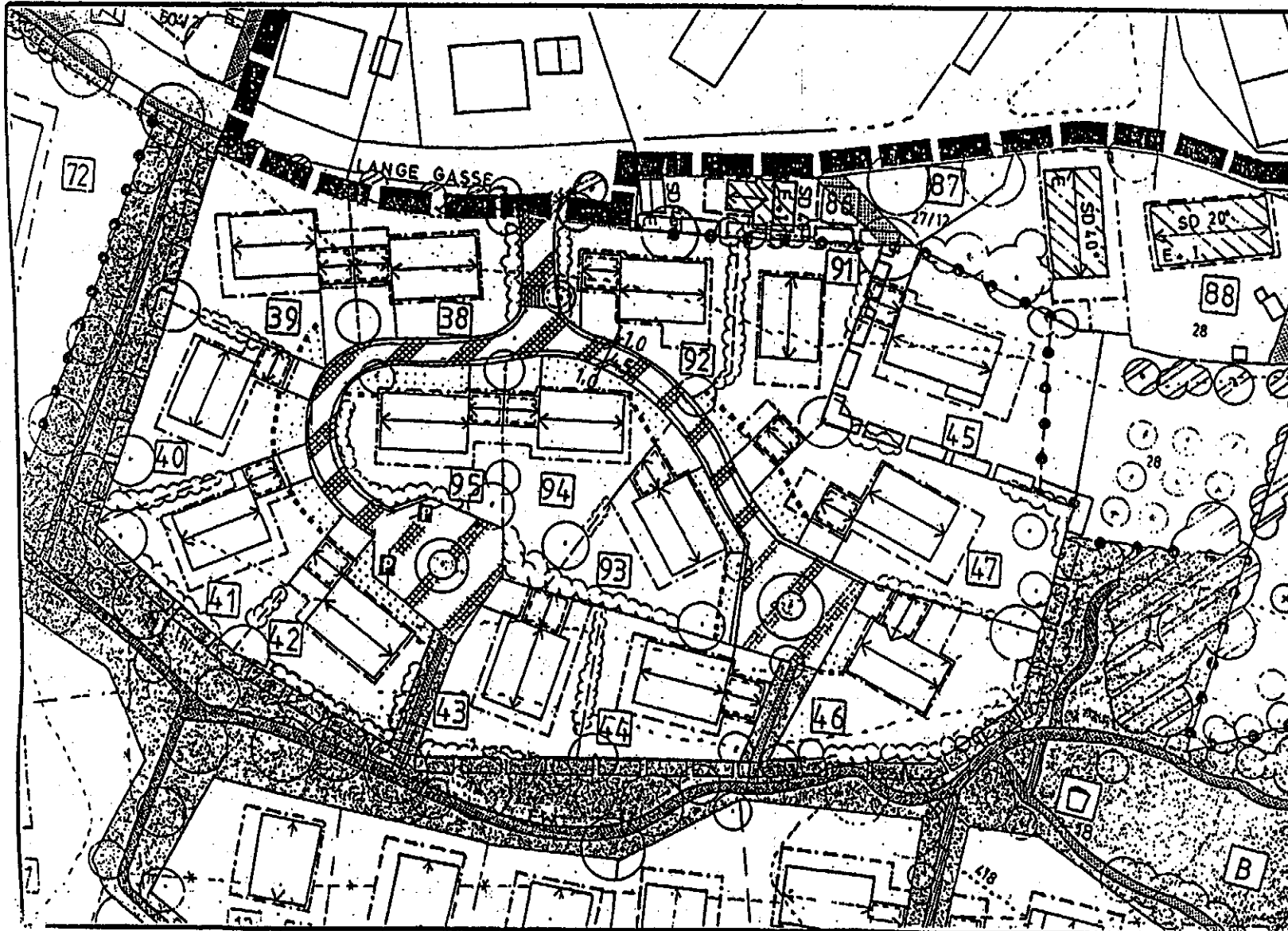


**SIEGI WILD**  
Dipl. Ing. Architekt  
Adam Wild Strasse 12  
Tel. 09973/2915 Fax 2917  
93437 FURTH IM WALD

24.11.1994

GEÄNDERT UND ERGÄNZT  
10.02.1995

STADTBAUAMT  
FURTH IM WALD



## Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen:

Im übrigen gelten die im bisherigen Bebauungsplan aufgeführten Planzeichen.

## Textliche Festsetzungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes:

### Mischgebiet-Wohnen

#### 1. HÖHE UND HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

Folgende Wandhöhen, von Oberkante des natürlichen Geländes bis Oberkante Dachkonstruktion sind an den Traufseiten im Mittel höchstens zulässig:

Bei Gebäuden E + D	4,00 m
Bei Gebäuden E + U	5,80 m
Bei Garagen und Nebengebäuden	3,00 m
Bei Gartenhäusern	2,30 m

2. Dachüberstände sind nur bis zu einer Größenordnung von 0,8 m zulässig; ausgenommen sind Giebelseiten mit vorgehängten Balkonen, bei denen der Dachüberstand max. 1,3 m betragen darf.
3. Wintergärten sind grundsätzlich zulässig; innerhalb einer Abwicklung darf ein Drittel der Gebäudebreite nicht überschritten werden.
4. Zur Regenwasserrückhaltung und -nutzung sollten Regenwassersammler zur Verwendung in Haus und Garten oder zum Versickern auf dem Baugrundstück gebaut werden.
5. Es gilt innerhalb der Grundstücksflächen Art. 6 Abs .4 und 5 BayBO. Art. 7 Abs. 1 BayBO wird ausgeschlossen.
6. Folgende Punkte der bisherigen, rechtsverbindlichen Festsetzungen werden gestrichen:
  - 3.2 - Höhe Garagen und Nebengebäude
  - 4.1 - Abstandsflächen
  - 7.2.4 - Dachüberstände
  - 7.2.6.2 - Dachflächenfenster
  - 7.3.2 - Fenster, Türen, Tore etc.
  - 7.3.6 - Wintergärten

Im übrigen gelten die im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan beschlossenen Festsetzungen.

### Hinweis:

Die Eigentümer der Bauparzellen sind verpflichtet, insbesondere die Grünstreifen (Schotterrasen) entlang ihrer Grundstücke zu reinigen und zu pflegen (vgl. die Verordnung der Stadt über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter).

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluß:

Der Bauausschuß der Stadt Furth i. Wald hat in der Sitzung am 04.10.1994 die 5. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbeschluß wurde am 21.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Furth i. Wald, 13.04.1995

Stadt Furth i. Wald

  
Macho  
Erster Bürgermeister




2. Auslegung:

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 24.11.1994 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.12.1994 bis 30.01.1995 öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Furth i. Wald, 13.04.1995

Stadt Furth i. Wald

  
Macho  
Erster Bürgermeister



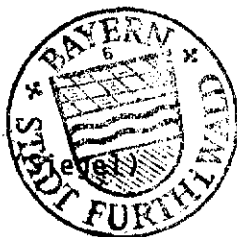
3. Satzungsbeschluß:

Die Stadt Furth i. Wald hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 14.02.1995 die 5. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 10.02.1995 als Satzung beschlossen.

Furth i. Wald, 13.04.1995

Stadt Furth i. Wald

  
Macho  
Erster Bürgermeister



4. Anzeigeverfahren:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 06.04.1995 Nr. 50-610-B.Nr. 8.1.14. V. keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Furth i. Wald, 13.04.1995

Stadt Furth i. Wald

  
Macho

Erster Bürgermeister



5. Inkrafttreten:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Bebauungsplanänderung wurde am 13.04.1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 40, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Furth i. Wald, 13.04.1995

Stadt Furth i. Wald

  
Macho

Erster Bürgermeister

